

ret, man an Seiten dieses löbl. Creyßes des festen Vertrauens lebete, es würde Ihre Königl. Maj. vor allen Dingen nicht allein zu Präparir- und Erlangung des durch die vorhabende Interposition von Creyß gesuchten Zweck's nunmehr solche Armée zurück zu ziehen geruhen, sondern auch dadurch bezeigen, wie dieselbe gänzlich gemeinet, die Reichs- und Creyß-Satzungen, sonderlich die heylsame in Instrumento Pacis Westphalicæ absonderl. bestätigte Executions-Ordnung, wie bishero höchstrühmlich geschehen, nochmals zu beobachten, nichts widriges zu verhängen, sondern vielmehr alles, dadurch die Ruhe und Wohlstand dieses Creyßes conserviret und erhalten werden möchte, unausgesetzet beyzutragen. Nachdem aber auch, wenn dieses Werck über Verhoffen zur endlichen Ruptur ausschlagen sollte, es von solcher Importanz, daß es einem oder dem andern Creyß allein zu schwer fallen dürfte, und in denen Reichs-Constitutionibus enthalten, daß wenn die Sache zu wichtig, darüber eine Reichs-Deputation versamlet, und endlich alles an Kayserl. Maj. und das gesamte Reich gebracht werden sollte; So haben im Nahmen sämtl. Chur-Fürsten und Stände derselben Räte, Abgesandten, Bottschaften und Abgeordnete davor gehalten, daß weil ohne das die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg vorhanden, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst die Sache allda angebracht, auch Reichs-Gutachten bereits ertheilet und man in völliger Deliberation daselbst noch weiter begrieffen, dahero auf dem Reichs-Tage in omnem eventum die übrige Nothdurfft diesfalls zu remittiren und der endliche Schluß allda zugewarten.

Von Verbesserung des Marsch-WeSENS.

§. 2. Was aber die bisherigen vielen Durchzüge und Einquartierung betrifft, so ist solchen in etwas zu remediren von sämtl. Abgesandten, Bottschaften und Räten dahin geschlossen worden, daß von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Creyß ausschreibenden Fürsten und Obristen, wie bereits Deroselben Sorgfalt durch Schreiben und Schickung angewendet worden, nicht allein an Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nochmals zu schreiben, gestalt Churf. Durchl. zu Sachsen obgedachtermaßen dießfalls ebenmäßig unterthänigst ersuchet worden, sondern auch künfftig im Creyß gewisse Patenta zu publiciren und zu affigiren, damit man sich im Nothfall darauf beruffen, und aller Gewaltthätigkeit mit bessern Nachdruck und gesamter Hand begegnen möchte, worbey auch an weit entlegenen Orten gewisse Commissarii, solche pro subitaneo casu zu gebrauchen, nach Gelegenheit zu verordnen. Im übrigen ist doch, wenn Durchzüge gänzlich nicht zu vermeiden, solche Anstalt zu machen, daß jedweder Herr in seinem Lande und Gebieth die freye Dispo-

Dispo-